

**Satzung der Stadt Strausberg über die Sondernutzung von
öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
(Sondernutzungssatzung)
vom 13.07.2017**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007(GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014(GVBl.I/14, [Nr. 32]) und der §§ 18 Abs. 1 und 21 Abs. 1 des Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 13.07.2017 (B/24/351/2017) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen, Wege und Plätze, sowie für den Bereich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Strausberg, einschließlich des Ortsteils Hohenstein.
- (2) Zur Straße im Sinne des Abs. 1 gehören die in Paragraph 2 Abs. 2 BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung, soweit die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze unter die besonderen Vorschriften der Wochenmarktsatzung fällt.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
Sondernutzung ist eine Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus.
- (2) Eine Überschreitung des Gemeingebrauchs liegt vor, wenn die Straße zu anderen Zwecken als denen des Verkehrs, zu einer anderen als der in der Widmung festgelegten Benutzungsart oder von anderen als in der Widmung festgelegten Benutzern in Anspruch genommen wird.
- (3) Der Gebrauch der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus, bedarf vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung einer Sondernutzungserlaubnis.
- (4) Nutzungen, welche zwar über den Gemeingebrauch hinaus gehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß §

23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet, bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis.

- (5) Die Sondernutzung einer öffentlichen Straße (Platz, Weg) ist erst nach Erteilung der Erlaubnis zulässig.

§ 3 Anliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die angemessene Nutzung des Grundstücks (Zugang und Zufahrt, Zutritt von Licht und Luft) erforderlich ist.
- (2) Wird der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt, nachhaltig ausgeschlossen oder wird in den Straßenkörper eingegriffen, so ist der Anliegergebrauch erlaubnispflichtig.

§ 4 Übermäßige Nutzung oder Ausnahmegenehmigung

Ist eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Auf Anfrage der Straßenverkehrsbehörde ist durch die zuständige Behörde, soweit es straßenrechtliche Gesichtspunkte zulassen, dazu eine Zustimmung zu erteilen. Diese Zustimmung kann mit Bedingungen, Auflagen oder Sondernutzungsgebühren, die dem Antragsteller von der Straßenverkehrsbehörde aufzuerlegen sind, verbunden werden.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
- (a) die Ausführung von Arbeiten durch einen Träger der Straßenbaulast,
- (b) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, die geringfügig in den Gehweg hineinragen, z.B. Gebäudesockel, Treppen, Fensterbänke, Vordächer, Balkone, Kellerlichtschächte und Aufzugsschächte,
- (c) Einrichtungen des Sprachtelefondienstes der Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsdiensten, Polizei- und Feuermelder, Anlagen des örtlichen Alarmdienstes, Fahrscheinautomaten, Fahrplantafeln und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger, Parkscheinautomaten, Parkuhren,
- (d) Brief- bzw. Zeitungskästen, welche fest verbunden mit einer baulichen Anlage (Gebäude, Grundstückszaun /-mauer) angebracht oder vor diesen mit dem Boden verbunden aufgestellt sind, welche nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg oder Seitenstreifen hineinragen und eine restliche Gehwegbreite von mind. 1,50 m verbleibt,
- (e) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung über Gehwegen ab 2,50 m Höhe die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von 0,75 m vom Fahrbahnrand,

- (f) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, welche nicht mehr als 1,0 m von der Gebäude oder Grundstückskante in den Gehweg oder Seitenstreifen hineinragen und eine restliche Gehwegbreite von mind. 1,50 m verbleibt,
 - (g) das Aufstellen von Fahrradständern und Abfallbehältern auf dem Gehweg oder Seitenstreifen sofern der Fußgängerverkehr nicht behindert wird und eine restliche Gehwegbreite von mind. 1,50 m verbleibt;
 - (h) das Aufstellen von Hausmüllbehältern bzw. Sperrmüll am Abend vor dem Abfuhrtag einschließlich dem Abfuhrtag auf dem Gehweg oder Seitenstreifen sofern der Fußgängerverkehr nicht behindert wird,
 - (i) die Lagerung von Brenn- und Baustoffen am Liefertag einschließlich dem darauf folgenden Tag sowie das Aufstellen von Schuttcontainern bis zu maximal zwei Tagen auf dem Gehweg oder Seitenstreifen sofern der Fußgängerverkehr nicht behindert wird,
 - (j) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
 - (k) Werbung durch eingetragene politische Parteien und Bürgerbewegungen vor öffentlichen Wahlen,
 - (l) das Sammeln von Geld- und Sachspenden für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder Belange des Straßenbaus dies erfordern.
- (3) Erlaubnisse nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts werden von der Erlaubnisfreiheit dieser Satzung nicht berührt.
- (4) Benutzungen der Straße im Rahmen des Anliegergebrauchs sowie erlaubnisfreie Sondernutzungen unterliegen hinsichtlich der Sicherung der Anlagen und Haftung den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Der Antrag kann formlos gestellt werden.

(4) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) sowie der §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) m.W.v. 05.04.2017 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) finden Anwendung.

(5) § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) m.W.v. 05.04.2017 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) findet Anwendung.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
Die Erteilung der Erlaubnis steht im Ermessen der zuständigen Behörde.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung gemäß § 18 BbgStrG entgegenstehen.
- (3) Ist zu befürchten, dass die Sondernutzung zu Ordnungswidrigkeiten oder zu strafbaren Handlungen in Anspruch genommen wird, und ist eine Vorbeugung durch Auflagen nicht möglich, ist eine Ablehnung des Antrages rechtmäßig.
- (4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann mit Auflagen verbunden und Bedingungen versehen sein.
- (5) Die Erlaubnis kann nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde an Dritte übertragen werden.
- (6) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - a) nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 und 3 rechtfertigen würden,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt,
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,

- d) Gründe, die zu einer Gebührenbefreiung oder -ermäßigung gemäß § 19 Absatz 2 geführt haben, nachträglich weggefallen sind oder
 - e) bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (7) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

8 Zuständigkeit

- (1) Zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Stadt Strausberg.
- (2) Ist bei der Erteilung der Erlaubnis der Kompetenzbereich einer anderen Behörde berührt, ist vor Erteilung der Erlaubnis deren Zustimmung bzw. zusätzlich die gesonderte, in diesem Bereich notwendige, Erlaubnis durch die zuständige Behörde einzuholen.
- (3) Wurden gesondert notwendige Erlaubnisse bzw. Zustimmungen durch die zusätzlich beteiligten Behörden versagt, ist die Sondernutzungserlaubnis durch die zuständige Behörde unter Berufung auf diese Versagung nicht zu erteilen.

§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat seine Anlage so zu errichten, zu unterhalten und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den hierfür maßgeblichen Vorschriften, Richtlinien und den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die errichteten Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat Verunreinigungen bzw. Beschädigungen der Straße, welche im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung entstanden sind, ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.
Bei Nichtbeseitigung kann die zuständige Behörde ohne vorherige Aufforderung die Verunreinigung bzw. Beschädigungen der Straße auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen lassen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse (wie: z.B. Änderung der Verantwortlichkeit für die Ausübung der Sondernutzung, Angaben zur Person des Erlaubnisnehmers, Änderungen von Nutzungsfläche, Nutzungszeitraum oder Art der Sondernutzung), so hat

dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

- (5) Bei Erlöschen oder bei Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer einer ihm nach vorstehenden Bestimmungen obliegenden Pflicht nicht nach, so ist die zuständige Behörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

§ 10 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für Schäden, die dem Träger der Straßenbaulast oder Dritten durch die Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Stellung einer Sicherheit zu verlangen.

§ 11 Kostenersatz

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten (einschließlich Folgekosten) zu ersetzen.
- (2) Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, Kostenvorschüsse und Sicherheiten zu verlangen.
- (3) Das Recht auf Kostenersatz, Vorschüsse und Sicherheiten wird durch zu zahlende Gebühren oder Gebühren- bzw. Erlaubnisfreiheit nicht berührt.

§ 12 Ersatzansprüche des Erlaubnisnehmers

Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 13 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dem Gebührentarif (Anlage 1), mindestens jedoch 5,00 Euro, erhoben.
Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

- (3) Sonstige bei der Sondernutzung anfallenden Kosten (wie z.B. Strom, Wasser, Reinigung) sind in der Sondernutzungsgebühr nicht enthalten.

§ 14 Zeitraum der Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung erlaubt wird. Wird bei der Erlaubnis eine Anfangszeit nicht genannt, so ist für die Gebührenberechnung der im Antrag genannte Zeitpunkt, sonst der Zeitpunkt der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis maßgeblich.
- (2) Bei rechtswidriger Nutzung beginnt die Gebührenberechnung mit dem Beginn der Nutzung.
- (3) Die Jahresgebühr wird nach Jahr oder Monat, die Monatsgebühr nach Monat oder Tag berechnet.
Bei Jahresgebühren ist für jeden begonnenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
Bei nach Monaten abzurechnenden Gebühren ist für jeden begonnenen Tag 1/30 der Monatsgebühr zu entrichten.

§ 15 Berechnung von Flächen

Wird die Gebühr nach Flächen bemessen, so ist die in der Erlaubnis zugewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche unerlaubt oder über die zugewiesene Größe hinaus genutzt, so ist die tatsächlich genutzte Fläche maßgebend.

§ 16 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- (a) der Antragsteller
 - (b) der Erlaubnisnehmer
 - (c) wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- (a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
 - (b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Bei auf Widerruf erteilter Erlaubnis bzw. Erlaubnis mit wiederkehrender Zahlung wird die Monats- bzw. Jahresgebühr erstmals gemäß Absatz 1 fällig, für nachfolgende Monate jeweils am 05. Kalendertag des Monats, für nachfolgende Jahre jeweils am 31. Januar des laufenden Kalenderjahres.

§ 18 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung aus Gründen, welche die zuständige Behörde nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind, werden im Voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 19 Gebührenfreiheit - Befreiung und Ermäßigung

- (1) Von der Gebührenzahlung für Sondernutzung sind befreit:
 - (a) Bund, Länder und andere Gemeinden, sofern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
 - (b) Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen (ohne deren wirtschaftliche Unternehmen), sofern die Sondernutzung eine gemeinnützigen, religiösen oder karitativen Charakter hat.
- (2) Bei Sondernutzungsgebühren, deren Zahlung eine unbillige Härte darstellen würde sowie bei Sondernutzung im öffentlichen Interesse oder bei Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzer kann die zuständige Behörde die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung einer Gebühr ganz absehen.
- (3) Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen als Terrassenbetrieb werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (4) Für die Aufstellung von Briefkästen und die Einrichtung von öffentlichen Postdiensten werden keinen Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (5) Für die Aufstellung von Blumenkübeln werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 20 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten die Vorschriften der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 03], S.14) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 38]).

§ 21 Beitreibung

Die Beitreibung von Gebühren erfolgt aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]).

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis durchführt;
 - (b) Auflagen der zuständigen Behörde, die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt;
 - (c) erlaubte Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält und überprüft;
 - (d) eventuellen Änderungen der Anlage auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt;
 - (e) Anlagen auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde nicht entfernt
oder
 - (f) den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- (2) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 47 BbgStrG bleibt unberührt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstabe a - f können mit einer Geldbuße bis 500 Euro geahndet werden.
Zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Stadt Strausberg.
- (4) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie auf Kostenersatz, bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 23 Beendigung des ordnungswidrigen Zustandes

- (1) Wird eine Sondernutzung ohne entsprechende Erlaubnis durchgeführt oder werden gegebene Auflagen nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.
- (2) Ist diese Anordnung nicht oder unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann die zuständige Behörde den ordnungswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Strausberg über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 06.09.2001 aufgehoben.

Strausberg, den 14.07.2017

gez.
Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung vom 2017

G e b ü h r e n t a r i f e

(1) Allgemeine Bestimmungen

- (a) Die im Gebührentarif enthaltenen Grundsätze gelten für das gesamte Stadtgebiet, unterteilt in Zone 1 und Zone 2

Zone 1: Stadtkern innerhalb des Stadtmauerbereiches einschl. Karl-Liebknecht-Straße, Wallstraße, An der Stadtmauer und Müncheberger Straße; S-Bahnhöfe: Strausberg-Stadt bis angrenzend an Josef-Zettler-Ring und Müncheberger Straße, Hegermühle einschl. der Zugänge und Strausberg-Nord; Wriezener Straße, August-Bebel-Straße, Berliner Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Bahnhofstraße

Zone 2: alle übrigen Straßen, einschl. Hohenstein

- (b) Nach Gebührentarif ermittelte Gebühren werden jeweils auf volle Euro gerundet.

(2) Gebührentarife

Tarif	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro	
		Zone 1	Zone 2
1	Warenautomaten, Schaukästen, Warenauslagen, Warenständer (soweit nicht nach § 5 (f) befreit) je qm/Monat	3,00	1,50
2	ortsfeste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske, stehendes Gewerbe je qm/Monat	15,00	7,50
3	nicht ortsfeste Verkaufsstände, Blumenstände, Stände für Saisonprodukte (soweit nicht nach 5 (f) befreit), Verkaufswagen, Straßenhandel je qm/Monat	15,00	7,50
		je qm/Tag 0,50	0,25
4	Werbeträger/Werbeanlagen die auf Dauer aufgestellt bzw. mit baulichen Anlagen verbunden sind (soweit nicht nach § 5 (e) befreit) - bis 0,50 qm Ansichtsfläche je Stück/Monat		10,00
		- größer 0,50 qm Ansichtsfläche je qm Ansichtsfläche/Monat	20,00

Tarif	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro	
		Zone 1	Zone 2
5	Werbeträger/Werbeanlagen vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt (soweit nicht nach § 5 (f,k) befreit) - bis 0,50 qm Ansichtsfläche je Stück/Tag		0,30
		- größer 0,50 qm Ansichtsfläche je qm Ansichtsfläche/Tag	0,60
5.1	Abstellen von Werbewagen (Fahrzeuge oder Anhänger) je qm /Tag		0,50
6	Litfaßsäulen je qm/Jahr	150,00	90,00
7	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen je Fahrzeug/Monat	PKW	15,00
		LKW	30,00

		<u>Kraftrad</u>	<u>5,00</u>
8	Verteilen von Werbematerial, gewerbliche Befragung <u>täglich pro eingesetzte Person</u>	<u>1,50</u>	<u>1,00</u>
9	Informationsstände - nicht gewerblicher Art <u>je qm/Tag</u>		<u>0,50</u>
	- gewerblicher Art <u>je qm/Tag</u>	<u>1,00</u>	<u>0,75</u>
10	Zirkusveranstaltungen, Schausteller, Marktveranstaltungen, Volksfeste <u>je qm/Tag</u>		<u>0,10</u>
11	Baustelleneinrichtungen (Baubuden, Baustofflagerung, Baumaschinen, Arbeitsflächen mit und ohne Bauzaun, Gerüste, Schuttcontainer) <u>Gehwege und Plätze je qm/Monat</u>	<u>0,50</u>	<u>0,30</u>
	<u>Straßen je qm/Monat</u>	<u>0,65</u>	<u>0,50</u>
	Aufbruch des Straßenkörpers (Baugruben zuzügl. Lagerung des Aushubs) <u>Gehwege und Plätze je qm/Monat</u>	<u>0,50</u>	<u>0,30</u>
	<u>Straßen je qm/Monat</u>	<u>0,65</u>	<u>0,65</u>
Tarif	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro	
		Zone 1	Zone 2
12	Lagerung von Gegenständen aller Art außer 12 und § 5 (h,i) <u>Gehwege und Plätze je qm/Monat</u>	<u>0,50</u>	<u>0,30</u>
	<u>Straßen je qm/Monat</u>	<u>0,65</u>	<u>0,50</u>
13	Leitungen aller Art (oberirdisch, außer öffentliche Ver- und Entsorgung) vorübergehend verlegt je angefangene 100 m/Monat <u>Durchmesser > 100 mm</u>	<u>4,50</u>	<u>3,00</u>
	<u>Durchmesser < 100 mm</u>	<u>5,50</u>	<u>5,50</u>
	auf Dauer verlegt		

je angefangene 100 m/Jahr		
Durchmesser < 100 mm	20,00	17,50
Durchmesser > 100 mm	25,00	20,00

14 Inanspruchnahme öffentlicher
Straßen, die nicht unter 1 - 14 erfasst
sind je qm/Monat

Gehwege und Plätze	0,50	0,30
Straßen	0,65	0,50